

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach
§ 17b Abs. 1 CoronaVO

Aufgrund von § 17b Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a-6c der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Tübingen/Gesundheitsamt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 17b Abs. 1 CoronaVO werden im Landkreis Tübingen wie folgt festgelegt:

In der Großen Kreisstadt Tübingen:

- a. Historische Altstadt Tübingens innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Schlossbergstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Keltornstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Umlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Fläche (Flächen gemäß Lageplan I in der Anlage).
- b. Marktplatz und Holzmarkt (Flächen gemäß Lageplan II in der Anlage)

2. In dem in Ziffer 1a festgelegten Bereich ist der Ausschank von alkoholischen Getränken, inklusive der Abgabe von to-go-Bechern mit alkoholhaltigen Getränken durch die Gastronomie oder gaststättenähnlichen Betrieben, zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

- a. 24.12.2021 ab 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- b. 31.12.2021 ab 6:00 Uhr bis zum 01.01.2022 6:00 Uhr

3. In dem in Ziffer 1b festgelegten Bereich ist der Konsum von alkoholischen Getränken an folgenden Tagen nicht gestattet:

- a. 24.12.2021 ab 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- b. 31.12.2021 ab 6:00 Uhr bis zum 01.01.2022 6:00 Uhr

- 4. Ausgenommen vom Verbot der Ziffern 2 und 3 ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im Innenbereich von Gastronomiebetrieben, wenn der Konsum vor Ort im Innenbereich des ausschenkenden Gastronomiebetriebs erfolgt. Ebenfalls ausgenommen vom Verbot der Ziffern 2 und 3 ist der Ausschank von alkoholischen Getränken auf (von der Stadt Tübingen bewilligten) Außenbewirtschaftungsflächen von Gastronomiebetrieben, wenn der Konsum vor Ort auf der Außenbewirtschaftungsfläche des ausschenkenden Gastronomiebetriebs erfolgt.**

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrer Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus getroffen. Nach § 17b Abs. 1 CoronaVO sind die unteren Verwaltungsbehörden befugt, Flächen auszuweisen, auf denen mit einem vermehrten Zusammenkommen vieler Personen zu rechnen ist und daher erhöhte Infektionsgefahren bestehen.

Der Landkreis Tübingen hat am 20.12.2021 eine Inzidenz von 221,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in 7 Tagen und im Land werden 594 Personen auf einer Intensivstation aufgrund einer COVID-19 Infektion behandelt.

Es besteht somit nach wie vor ein erhöhtes Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und die Belastung des Gesundheitssystems ist nach wie vor ebenfalls als hoch einzustufen. Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen stützen sich auf § 17b Abs. 1 CoronaVO, wonach Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 4 IfSG geht davon aus, dass die Übertragung des Virus insbesondere durch Tröpfcheninfektionen aus dem Rachen- und Nasenbereich sowie durch Luftaerosole

dieser Ausscheidungen übertragen wird. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Bei unkontrollierter Ausbreitung des Virus ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Am sogenannten „Heiligen Morgen“, also am Morgen und frühen Nachmittag des 24.12., ist es für viele Tübingerinnen und Tübinger seit Jahren Brauch, in die Altstadt zu gehen und sich mit Freunden und Bekannten zu treffen, welche man lange nicht gesehen hat. So befinden sich auf dem Marktplatz und auf dem Holzmarkt zeitweise ca. 2.000 Personen auf engstem Raum. Die Gastronomiebetriebe schenken in diesem Rahmen in Ständen und mobil aufgebauten Bars auf dem Marktplatz Glühwein aus. Es ist daher zu befürchten, dass die to-go-Becher in diesem Jahr vor Ort konsumiert werden und es zu einer großen Menschenansammlung kommt, bei der Abstände nicht eingehalten werden können. Um einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, ist es notwendig, zu diesem Zeitpunkt die gesamte Innenstadt in diese Verfügung einzubeziehen.

Auch an Silvester öffnen die Tübinger Gastronomiebetriebe meist bis in die späten Abend- und Nachtstunden, was dafür sorgt, dass Feierfreudige in der Altstadt verweilen. Auch hier besteht in diesem Jahr die Gefahr, dass aufgrund der mit der zunehmenden Alkoholisierung verbundenen Enthemmung der Personen keine Abstände eingehalten werden oder der Mund-Nasen-Schutz nicht aufgezogen wird. Da in der Gastronomie die Betreiberinnen und Betreiber Einfluss auf die Einhaltung der Regeln haben, sehen wir ein Ausschankverbot in diesen Bereichen als nicht erforderlich an. Anders ist es jedoch beim To-Go-Verkauf.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts ist zu befürchten, dass Feierfreudige nach Bekanntwerden des Ausschankverbots auch mit selbst mitgebrachten alkoholischen Getränken Sinn und Zweck des Ausschankverbots zu umgehen versuchen. Insbesondere unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen könnten der „Heilige Morgen“ und Silvester mit eigenen alkoholischen Getränken gefeiert werden.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Tübingen zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung, da die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tübingen gegenwärtig über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt auf Bitten und in Abstimmung mit der betroffenen Ortpolizeibehörde, mithin dem Ordnungsamt der Stadt Tübingen.

Ausweislich der Begründung zu § 17b CoronaVO ist ein Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken eine weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes.

Damit soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden.

Bei der Regelung des Alkoholverbots handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein „umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ vor. Entsprechend der Gesetzesbegründung kann die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung dem Ziel der Kontaktminimierung entgegensteht. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit.

Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können. Bei den derzeit sehr hohen Infektionszahlen und der Belastung der Krankhauskapazitäten ist es daher unausweichlich, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum zum

gemeinsamen Alkoholkonsum verhindern. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr der Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches. Der Konsum von Alkohol begünstigt zudem Gruppenbildungen, was gerade auf öffentlichen Plätzen mit der Gefahr der Gruppenbildung von fremden Personen einhergeht. Zudem können Kontakte auf öffentlichen Plätzen mit fremden Personen faktisch nicht nachverfolgt, Infektionsketten mithin nicht nachvollzogen und unterbrochen werden. Der Verkauf von Alkohol führt zudem zur Schlangenbildung vor den Ausgabestellen und z.B. Glühweinstände laden trotz „to go“ Angebot zum Verweilen in der näheren Umgebung ein. Da die Gefahr besteht, dass das Ausschankverbot durch das Mitbringen von privat angeschafften alkoholhaltigen Getränken umgangen werden könnte, ist entsprechend dem Ausschankverbot auch ein Konsumverbot erforderlich, um eine alkoholbedingte Enthemmung, die Bildung von größeren Ansammlungen und das Entstehen von Ansteckungsherden effektiv zu verhindern.

Die konkrete örtliche und zeitliche Ausgestaltung der Regelung orientiert sich an Erfahrungswerten der Stadt Tübingen aus den vergangenen Jahren. Die Begrenzung des Verbots auf den „Heiligen Morgen“ sowie Silvester ist mithin geeignet, die gerade an diesen Tagen üblichen großen Ansammlungen auf engstem Raum in Kombination mit der typischerweise mit Alkoholkonsum einhergehenden Enthemmung zu verhindern und zum Infektionsschutz beizutragen.

Die Ausnahmen der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung dienen dazu die Einschränkungen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Aufgrund der gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO während der Alarmstufe II geltenden „2G-Plus-Regelung“ bedarf es keiner zusätzlichen infektionsschützenden Maßnahmen in der Gastronomie.

III. Hinweise

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landkreises (www.kreis-tuebingen.de) zu finden.

Diese Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, in Raum A2 47 kostenlos eingesehen werden und ist ggf. gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.kreis-tuebingen.de als bekannt gegeben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen erhoben werden.

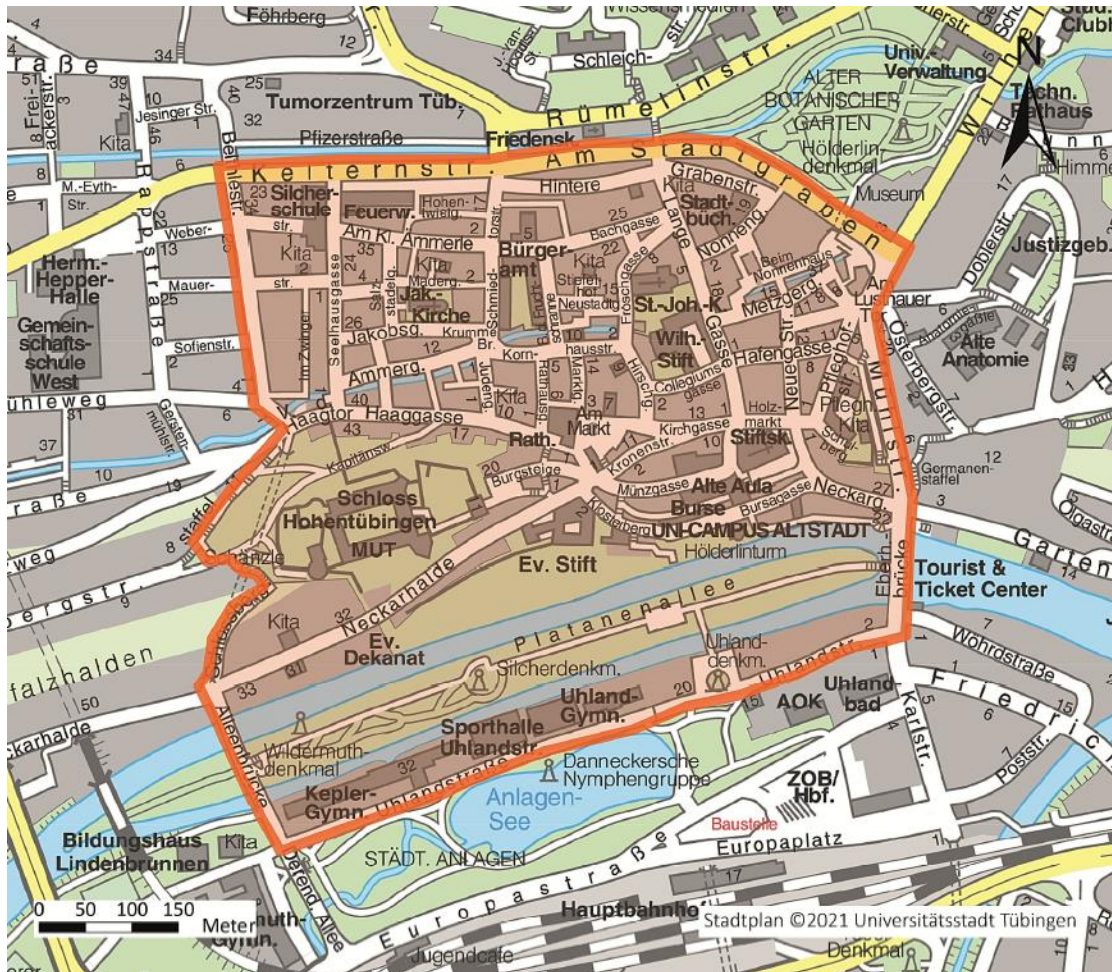
Tübingen, den 21.12.2021

Joachim Walter

Landrat

Anlage

Lageplan I:



Lageplan II:

